

## § 3

(1) Die Wehr ist eine betriebliche Einrichtung. Sie ist aus Werkträgern des eigenen Betriebes und Werkträgern der im § 5 Abs. 4 genannten Betriebe zu bilden.

(2) Die Mitarbeit in der Wehr ist freiwillig. Sie kann beruflich, oder nebenberuflich ausgeübt werden und beruht auf den Rechten und Pflichten der Werkträgern im Betrieb. Die nebenberufliche Tätigkeit in der Wehr ist auf der Grundlage dieser Anordnung zwischen dem Betriebsleiter und den Werkträgern durch Vereinbarung zum Arbeitsvertrag zu regeln.

(3) In der Vereinbarung gemäß Abs. 2 sind die Aufgaben, Rechte und Pflichten, die ausübende Funktion innerhalb der Wehr sowie die Entschädigung gemäß § 20 für die zusätzlichen Aufwendungen festzulegen.

## § 4

(1) Die Stärke der Wehr hat der Betriebsleiter entsprechend den betrieblichen Bedingungen festzulegen. Die Grubenwehr muß aus mindestens 20 und die Gasschutzwehr aus mindestens 14 Wehrmitgliedern bestehen.

(2) In die Wehr sind entsprechend den zu erwartenden Einsatzbedingungen in ausreichender Anzahl geeignete Fach- und Spezialkräfte zur Durchführung der Aufgaben, zur Leitung der Einsätze und zur Instandhaltung der Ausrüstung aufzunehmen. Ihre ständige Qualifizierung durch praktische und theoretische Ausbildung hat der Betrieb zu gewährleisten.

## § 5

(1) Der Betriebsleiter hat zu gewährleisten, daß die Wehr kurzfristig zum Einsatz kommen kann.

(2) Bei Erfordernis haben die Betriebe für den schnellen Einsatz der Wehr Bereitschaften zu organisieren.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben der Grubenwehr ist mit benachbarten Betrieben, die Arbeiten gemäß § 1 durchführen, die Hilfeleistung zu vereinbaren.

(4) Betriebe, die mit Genehmigung der Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen (im folgenden Zentralstelle genannt) keine eigene Wehr besitzen, haben Hilfeleistungsverträge mit benachbarten Betrieben abzuschließen und ortskundige Werkträgern auf der Grundlage von Vereinbarungen zur Ausbildung und Mitarbeit in die Wehr des hilfeleistenden Betriebes zu delegieren.

## § 6

(1) Zur Durchführung der Aufgaben der Wehr in den Betrieben sind Rettungsstellen einzurichten und auszurüsten.

(2) Die Aufstellung und Ausrüstung der Wehr, die Ausbildung der Wehrmitglieder, die Einrichtung und Ausrüstung von Rettungsstellen, die Instandhaltung der Ausrüstung und der Einsatz der Wehr sind nach den von der Zentralstelle herausgegebenen Grundsätzen vorzunehmen.

## § 7

Zur Durchführung der im § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben hat der Betriebsleiter der Wehr in ausreichender Menge Materialien, Hilfsmittel und Geräte zur Verfügung zu stellen und deren Unterbringung an geeigneter Stelle in zweckentsprechenden Räumen zu gewährleisten.

III.  
Wehr

## § 8

(1) Die Tätigkeit in der Wehr zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 ist ein Beitrag zur Verwirklichung des humanistischen Anliegens der sozialistischen Menschengemeinschaft in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Zugehörigkeit zur Wehr erfordert eine bewußte Disziplin, die körperliche, gesundheitliche und geistige Eignung, die Bereitschaft, sich zu qualifizieren und ständig weiterzubilden, sowie eine hohe Einsatzbereitschaft.

## § 9

(1) Die Wehr setzt sich aus Wehrmännern, Gruppenführern, Gerätewarten, stellvertretenden Oberführern und dem Obexführer zusammen.

<2) Die Grubenwehr hat sich aus mindestens

1 Oberführer und mindestens

1 stellvertretenden Oberführer

3 Gerätewarten

15 Wehrmännern einschließlich Gruppenführern

und die Gasschutzwehr aus

1 Oberführer und mindestens

1 stellvertretenden Oberführer

3 Gerätewarten

9 Wehrmännern einschließlich Gruppenführern

zusammensetzen.

(3) Eine Gruppe der Grubenwehr setzt sich in der Regel aus 1 Gruppenführer und 4 Wehrmännern und eine Gruppe der Gasschutzwehr in der Regel aus 1 Gruppenführer und 2 Wehrmännern zusammen.

## § 10

(1) Wehrmitglieder können nur solche Weikräftige sein, die die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 erfüllen und eine Grundausbildung im Grubenrettungs- oder Gasschutzwesen erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Die körperliche, gesundheitliche und geistige Eignung der Wehrmitglieder ist durch ärztliche Untersuchung nach den Festlegungen des Ministeriums für Gesundheitswesen nachzuweisen. Die ärztliche Untersuchung ist jährlich mindestens einmal zu wiederholen.

(3) Über die Aufnahme in die Wehr entscheidet der Betriebsleiter.